



Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons URI

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Kantons URI“ – nachstehend SVP URI genannt – besteht gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins mit Sitz in Altdorf.

Die SVP URI ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei – nachstehend SVP Schweiz genannt.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Die SVP URI strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und dessen Einrichtungen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz und der SVP URI festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb

Die SVP URI besteht aus Einzelmitgliedern. Wer als Mitglied einer Ortspartei angehört, wird zugleich auch Mitglied der SVP URI. Wo keine Ortspartei besteht, wird das Einzelmitglied durch Beschluss des Kantonalvorstandes aufgenommen.

Die SVP-Ortsparteien werden nach Prüfung und Unterzeichnung ihrer Statuten durch den Kantonalvorstand der SVP URI in die Kantonalpartei aufgenommen.

Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, sowie jede juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Einzelmitglieder und die Mitglieder der Ortsparteien.

Der Kantonalvorstand der SVP URI stellt den Ortsparteien periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.

Artikel 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt unter anderem wegen wiederholtem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Ortsparteien, Mitglieder der Ortsparteien und Einzelmitglieder die krass gegen die Interessen der Partei verstossen, können vom Kantonalvorstand der SVP URI ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Angabe von Gründen und die vorgängige Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes.

III. Organe

Artikel 5 Organe

Die Organe der SVP URI sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Parteiversammlung;
- c) der Kantonalvorstand;
- d) die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz;
- e) die Wahlkommission;
- f) die Revisionsstelle;
- g) die Landratsfraktion;
- h) die Delegierten zu Handen der Delegiertenversammlung der SVP Schweiz.

Artikel 6 a) Generalversammlung; Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretärs und der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes sowie von zwei Mitgliedern der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Parteiprogramms;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Nomination geeigneter Kandidaten bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- Erledigung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kantonalpartei;
- Beschlussfassung über Anträge von Ortsparteien, Mitgliedern der Ortsparteien sowie von Einzelmitgliedern;
- Erlass und Revision der Statuten und Auflösung der Partei.

Artikel 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird durch den Kantonalvorstand einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Kantonalvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Zeitpunkt der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei: SVP URI, Postfach, 6460 Altdorf, eintreffen.

Artikel 8 b) Parteiversammlung; Aufgaben

Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen.

Zudem beschliesst sie Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und gibt Wahlempfehlungen für kantonale und eidgenössische Wahlen ab.

Sie fasst Beschluss über die Ergreifung von Referenden und Initiativen.

Artikel 9 Einberufung

Die Parteiversammlung wird auf Anordnung des Kantonalvorstandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Zeitpunkt der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Parteiversammlung schriftlich bei: SVP URI, Postfach, 6460 Altdorf, eintreffen.

Artikel 10 c) Kantonalvorstand; Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Sekretär;
- Kassier;
- Fraktionschef;
- zwei bis sieben Mitglieder.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die Ortsparteien, die Mandatsträger, die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 11 Aufgaben

Die Führung der Partei obliegt dem Kantonalvorstand. Dieser hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Kantonalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über Aufnahme von Einzelmitgliedern;
- Prüfung und Unterzeichnung der Statuten zur Aufnahme von Ortsparteien;
- Einsetzung und Wahl der Mitglieder der Wahlkommission;
- Empfehlung zur Nomination für ersten und zweiten Wahlgang bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen zu Händen der Generalversammlung;
- Beschlussfassung über gemeinsamen Wahlvorschlag (Regierungsrats-/Ständerats-/Nationalratswahlen);
- Empfehlung von kantonalen Mandatsträgern zu Händen der Landratsfraktion;
- Wahl von kantonalen Mandatsträgern;
- Wahl von Mitgliedern für die Organe der SVP Schweiz und evtl. Weisungserteilung;
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung sowie Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- Erstellung von Jahresprogramm und Budget;
- Repräsentation der Partei nach aussen und Medienarbeit;
- Beschlussfassung über Vernehmlassungen;
- Stellungnahme zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung gehören
- Beschlussfassung über Ausschluss von Ortsparteien, Mitgliedern von Ortsparteien oder Einzelmitgliedern;
- Einspracheentscheide über Beschlüsse des Kantonalvorstandes;
- Durchführung der Parteiauflösung.

Artikel 12 Einberufung

Der Kantonalvorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Kantonalvorstandes es schriftlich verlangen.

Artikel 13 d) Präsidenten- und Sekretärenkonferenz; Zusammensetzung

Die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident der SVP URI;
- Präsidenten der SVP-Ortsparteien;
- Sekretäre der SVP-Ortsparteien;
- Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Artikel 14 Aufgaben

Die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz befasst sich mit organisatorischen und administrativen Fragen und dient vorallem der Koordination der Arbeit in den Ortsparteien.

Artikel 15 Einberufung

Der Präsident der SVP URI oder mindestens zwei Präsidenten der SVP-Ortsparteien können nach Bedarf die Präsidenten- und Sekretärenkonferenz einberufen.

Artikel 16 e) Wahlkommission; Zusammensetzung

Die Wahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident der Wahlkommission;
- Präsident der SVP URI;
- Kassier der SVP URI;
- zwei bis neun Mitglieder.

Bei der Wahl der Wahlkommissionsmitglieder sind sämtliche Ortsparteien mit Mitgliedern, nach Möglichkeit Ortspartei-Vorstandsmitglieder, zu berücksichtigen.

Artikel 17 Aufgaben

Die Wahlkommission dient der Vorbereitung von Wahlen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination mit den Ortsparteien der Kandidatenauswahl für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- Erstellung des Kommunikationskonzeptes;
- Organisation und Koordination der Werbemassnahmen (inkl. Plakatierung)
- Erstellung des Budgets;
- Unterbreitung von Kandidaten- resp. Listenvorschlägen zu Händen des Kantonalvorstandes resp. der Ortspartei-Präsidenten;
- regelmässige Information des Kantonalvorstandes.

Artikel 18 Einberufung

Der Kantonalvorstand setzt die Wahlkommission nach Bedarf ein und wählt die Mitglieder.

Artikel 19 f) Revisionsstelle; Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Artikel 20 Aufgaben

Sie überwacht die Rechnungsführung, prüft die Jahresrechnung und das Budget, erstattet zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragt dieser die Genehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 21 g) Landratsfraktion

Die SVP-Mitglieder des Landrats schliessen sich zu einer selbständigen Fraktion zusammen.

Die Fraktion kann weitere Mitglieder des Landrats, die der SVP URI nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Fraktion aufnehmen.

Die Fraktion bezweckt die Umsetzung der politischen Ziele der SVP innerhalb und ausserhalb des Landrats.

Die Fraktion regelt ihre Organisation und Tätigkeit selbst.

Artikel 22 h) Delegierte zu Handen der Delegiertenversammlung der SVP Schweiz

Der Kantonalvorstand wählt die durch die SVP Schweiz bestimmte Anzahl Delegierte.

Die Delegierten vertreten die SVP URI in der Delegiertenversammlung der SVP Schweiz.

Der Kantonalvorstand kann den Delegierten Weisungen erteilen.

IV. Finanzen

Artikel 23 Beiträge

Die SVP URI bestreitet ihre Ausgaben:

- a) aus den Jahresbeiträgen von den Mitgliedern der Ortsparteien, von den Einzelmitgliedern und von den Mandatsträgern;
- b) aus Gönnerbeiträgen;
- c) aus dem Ergebnis von ausserordentlichen Sammelaktionen;
- d) aus Kantonsbeiträgen an die landrätliche Fraktion.

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung der SVP URI und der Ortsparteien festgesetzt.

Die Generalversammlung legt die Mandatsbeiträge fest. Die Jahresbeiträge und die Mandatsbeiträge sind im Konzept zur Parteifinanzierung festzuhalten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Amtsdauer

Die Mitglieder der Organe werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 25 Einberufung der Organe

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Artikel 26 Wahlen

Wahlen finden grundsätzlich offen statt.

Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Kantonalvorstandes stimmt bei Wahlen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 27 Abstimmungen

Abstimmungen finden offen statt. Es gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag des Kantonalvorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Kantonalvorstandes stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 28 Unterschriften

Für die Partei und den Kantonalvorstand zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Kassier zu zweien.

Artikel 29 Einsprache und Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes kann die betroffene Ortspartei, das Mitglied der Ortspartei oder das Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Beschlusses beim Kantonalvorstand schriftlich begründet Einsprache erheben.

Der Beschluss des Kantonalvorstandes, kann innert 20 Tagen mittels schriftlich begründeter Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Artikel 30 Revision

Zuständig zur Statutenrevision ist die Generalversammlung. Der Antrag auf Revision der Statuten erfolgt durch den Kantonalvorstand. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung ist den Parteimitgliedern spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 31 Auflösung

Anträge auf Auflösung der SVP URI sind mindestens drei Monate vor der beschlussfassenden Generalversammlung dem Kantonalvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen, welcher sie den Ortsparteien mitsamt seiner Empfehlung mindestens einen Monat vor der Abstimmung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung der SVP URI wird sodann durch den Kantonalvorstand vollzogen.

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst dieselbe Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmenden.

Artikel 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SVP URI am 15. Januar 2009 in Attinghausen beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1998 sowie die Statutenänderung der Generalversammlung vom 3. November 2005.

Attinghausen, 15. Januar 2009

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Gusti Planzer

sig. André Gisler